

RECHTLICHES UND ALLGEMEINES

Art. 1: Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen Verein für bulgarische Bildung und Kultur Zora (im Folgenden kurz als «Zora» bezeichnet) besteht ein nichtgewinnorientierter, gemeinnütziger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Vereinssitz ist im Kanton Bern, in der Schweiz, jeweils an der Adresse des/der aktuell amtierenden Vorstandspräsidenten/in und besteht auf unbeschränkte Dauer.

Art. 2: Zweck und Ziele des Vereins

2a: Zora organisiert und führt Kurse in bulgarischer Sprache und Kultur für Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 4 und 18 Jahren durch. Das Ziel dabei ist die Stärkung deren Sprachkompetenzen sowie die Vermittlung von Kulturkenntnissen über Bulgarien, das Herkunftsland der Mutter und/oder des Vaters.

2b: Zora hat das Ziel, sein Schulangebot im Sinne des Unterrichts in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) und nach den kantonalen Bestimmungen des Kantons Bern zu organisieren.

2c: Zora veranstaltet Events und Anlässe im Zusammenhang mit seinem Hauptzweck (2a), sowie weitere Aktivitäten im Kontext der bulgarischen Traditionen, Kultur, Bildung, Geschichte, Geografie usw.

2d: Zora bietet Beratungsdienstleistungen für weitere natürliche und juristische Personen in Sache bulgarischer Bildung und Kultur an.

Im Einklang mit dem Gesetz sind wesentliche Änderungen dieses Vereinszwecks nur dann möglich, wenn sämtliche Mitglieder zustimmen.

Art. 3: Unabhängigkeit und Orientierung

Der Verein Zora ist konfessionell, politisch und ideologisch unabhängig und bezweckt keinen Gewinn mit seinen Tätigkeiten.

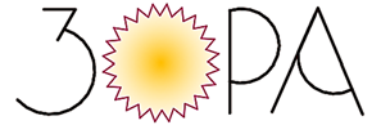
Art. 4: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

MITGLIEDSCHAFT

Art 5: Vereinsmitglieder

Jede natürliche und juristische Person kann sich dem Verein anschliessen, sofern folgende Aufnahmebedingungen bzw. -pflichten erfüllt sind:



- jedes Mitglied von Zora identifiziert sich mit dem Zweck des Vereins und anerkennt seine Statuten.
- jedes Mitglied von Zora engagiert sich für die Erreichung der Vereinsziele.

- jedes Mitglied von Zora ist bereit, den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- jedes Mitglied von Zora unterzeichnet den Ethik-Kodex des Vereins.

Art. 6: Arten von Mitgliedschaften

Verein Zora besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Die Aktivmitglieder unterstützen den Verein aktiv, nehmen an der Generalversammlung teil und können dort abstimmen. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein und engagieren sich über den zu bezahlenden Mitgliedsbeitrag hinaus auch ehrenamtlich für den Verein. Sie sind Teil von Arbeitsgruppen oder anderweitig in die Vereinsstrukturen aktiv involviert (z.B. Vorstand, Eventsorganisation o.a.).

Die Passivmitglieder unterstützen den Verein finanziell (durch ihre Mitgliedsbeiträge) und ideell, nehmen an der Generalversammlung teil und können dort abstimmen. Sie müssen sich nicht zwingend an den Vereinsaktivitäten beteiligen.

Gönnerinnen und Gönner hingegen unterstützen den Verein ausschliesslich finanziell und werden über die Aktivitäten des Vereins regelmässig informiert. Sie dürfen an der Generalversammlung jedoch nicht teilnehmen und abstimmen.

In der Regel basieren die Aktivitäten von Zora auf einem freiwilligen Engagement der Mitglieder. Namentlich bei der Vorstandstätigkeit handelt es sich um unbezahlte Ehrenämter. Spesen werden aber nach entsprechender Abrechnung vergütet.

Der entgeltliche Entscheid über eine Mitgliedschaft wird von der Generalversammlung gefällt. Bis dieser vorliegt, haben Neumitglieder den Status einer vorläufigen Mitgliedschaft (kein Stimmrecht an der Generalversammlung).

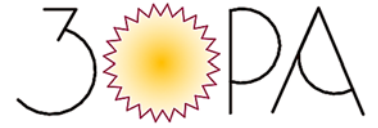
Über die definitive Aufnahme entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 7: Beitritt, Austritt, Ausschluss

7a: Der Beitritt der Mitglieder erfolgt nach Eingang eines mündlichen oder schriftlichen Antrags. Der Vorstand prüft den Antrag, entscheidet über die provisorische Aufnahme und allenfalls auch über die Art der Mitgliedschaft (aktiv oder passiv) und informiert die jeweiligen Interessenten.

7b: Der Austritt aus dem Verein ist in schriftlicher Form an den Vorstand einzureichen und darf jederzeit beantragt werden. Der bereits bezahlte jährliche Mitgliederbeitrag wird nicht zurückerstattet.

7c: Der Verein kann jederzeit jene Mitglieder ausschliessen, welche ihre Pflichten dem Verein gegenüber (Art. 4) nicht erfüllen, den Ethik-Kodex verletzen oder dem Vereins-Image anderen Schaden zufügen.



Art. 8: Rechte der Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder dürfen die vom Verein organisierten Veranstaltungen und Anlässe besuchen. Darüber hinaus nehmen sowohl die Aktivmitglieder als auch die Passivmitglieder an der Generalversammlung teil, dürfen ihre Meinung äussern und abstimmen.

ORGANISATION UND FINANZIERUNG DES VEREINS

Art. 9: Vereinsorganisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung der Vereinsmitglieder
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 10: Generalversammlung

10a: Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt. Alle Vereinsmitglieder erhalten vom Vorstand spätestens einen Monat vor der Generalversammlung eine schriftliche Einladung per E-Mail mit Angaben zu Ort, Datum, Uhrzeit und Traktanden, über die Beschlüsse gefasst werden sollen.

Der Vorstand lädt alle Mitglieder ein, sich für die Versammlung anzumelden. Wenn sich abzeichnet, dass weniger als die Hälfte der Mitglieder teilnehmen können, schlägt der Vorstand einmalig ein neues Datum vor, an welchem die Versammlung in jedem Fall stattfinden wird.

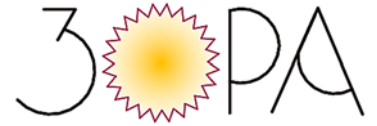
Die Mitglieder können bis zwei Wochen vor der Versammlung vom Vorstand verlangen, weitere Geschäfte in die Traktandenliste aufzunehmen. Spätere Anträge bedürfen für die Aufnahme in die Traktandenliste der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

10b: Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der/die Vereinspräsident/in.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern der Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten nicht eine geheime Stimmabgabe verlangen.

10c: Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig. Nicht erwähnte Aufgaben können an den Vorstand oder an Arbeitsgruppen delegiert werden (s. Art. 13):

- Änderung der Statuten- Genehmigung des Jahresberichts und Verabschiedung des Budgets
- Genehmigung des Revisionsberichts
- Wahl der Vorstand und des Präsidenten/ der Präsidentin
- Wahl der Revisorenstelle
- Annahme des Budgets für das nächste Vereinsjahr
- Änderung/Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Entscheid über den endgültigen Ausschluss eines Mitglieds
- Auflösung des Vereins



10d: Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder einberufen werden.

10e: Während jeder Generalversammlung wird durch den/die Protokollführer/in ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll wird spätestens einen Monat nach der Generalversammlung an alle Mitglieder gesendet.

Art. 11: Der Vorstand

11a: Der Vorstand ist das operative Führungsorgan des Vereins und für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, die ihm gemäss Statuten oder von der Generalversammlung übertragen werden. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern, die den Verein nach aussen vertreten. Die folgenden Rollen sind zwingend zu besetzen:

- Vereinspräsident/in
- Kassier/in und
- Beisitzerin/en

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz weitere Rollen definieren und unter seinen Mitgliedern aufteilen.

11b: Die Aufgaben des Vorstands:

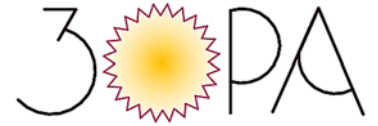
- Überwachung und Führung der Aktivitäten der Schule, wie vom Kanton gefordert
- Organisation, Überwachung und Sicherstellung eines reibungslosen und professionellen Unterrichts
- Kommunikation mit Dritten
- Akquise von neuen Mitgliedern und provisorischer Entscheid über ihre Vereinsaufnahme sowie die Mitgliederkategorie
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- Sicherstellen der Funktionsfähigkeit des Vereins
- Erstellen des Jahresberichts
- Andere, insbesondere Durchführung von Events oder anderen Projekten

11c: Die Vorstandsmitglieder leisten ihre Arbeit innerhalb des Vereins ehrenamtlich. Sie werden von den Vereinsmitgliedern während der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder dürfen für die nächste Amtszeit wiederholt gewählt werden.

Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds während des laufenden Vereinsjahrs bleibt das Amt bis zur nächsten Generalversammlung vakant. Die verbleibenden Mitglieder stellen innerhalb des Vorstands eine Übergangslösung sicher.

Bei einem Rücktritt des Präsidenten/der Präsidentin oder wenn die Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern unterschritten wird, muss innerhalb der nächsten 3 Monate nach dem Rücktritt eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung stattfinden. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

11d: Der Vorstand trifft sich so oft dies die Aufgaben erfordern und ist verpflichtet die Mitglieder über seine Beschlüsse zu informieren. Der Vorstand fällt Entscheidungen mit



einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichtscheid zu.

11e: Alle Mitglieder des Vorstands sind unterschriftsberechtigt. Insbesondere bei Freigaben von Zahlungen oder beim Eingehen von finanziellen Verpflichtungen ist eine Kollektivunterschrift zu zweien erforderlich.

Art. 12: Rechnungsrevision

Der Revisor/die Revisorin ist für die Prüfung der Jahresrechnung zuständig und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Die Generalversammlung wählt eine/n oder mehrere Revisoren/innen für eine Amtsdauer von 1 Jahr. Vorstandsmitglieder können nicht gewählt werden. Die Revisoren dürfen wiedergewählt werden.

Art. 13: Arbeitsgruppen

Der Vorstand oder die Generalversammlung können jederzeit Arbeitsgruppen mit einer unbestimmten Anzahl Mitgliedern oder Personen ausserhalb des Vereins einberufen.

FINANZIERUNG DES VEREINS

Art. 14: Finanzierung

14a: Die Finanzierung von Zora setzt sich aus den folgenden Einnahmequellen zusammen:

- Mitgliederbeiträgen
- Schulgebühren für den Unterricht
- Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
- Subventionen
- Spenden
- weiteren Einnahmen

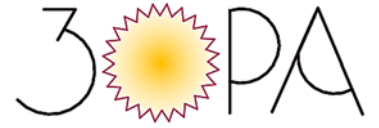
Der maximale Mitgliederbeitrag beträgt CHF 250.- pro Jahr. Die Haftung der Mitglieder über diesen Betrag hinaus wird ausgeschlossen.

Die genaue Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Generalversammlung festgelegt. Eine rückwirkende Erhöhung der Mitgliederbeiträge ist ausgeschlossen.

Des Weiteren kann der Verein andere Gelder zur Finanzierung seiner Aktivitäten beziehen, namentlich Spenden von Privatpersonen, Stiftungen oder staatlichen Organisationen. Die Mittel können nur für die oben spezifizierten Zwecke verwendet werden.

HAFTUNG

Art. 15: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.



BEFRISTUNG, AUFLÖSUNG UND FUSION

Art. 16: Befristung

Der Verein «Zora» ist unbefristet gegründet.

Art. 17: Auflösung und Fusion

Die Vereinsauflösung wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen einer anderen, gemeinnützigen und steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz und ähnlichem Zweck zugewendet. Eine Fusion kann nur mit einer anderen, gemeinnützigen und steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung in Bern am 30. August 2018 angenommen.

Im Namen des Vereins für bulgarische Bildung und Kultur Zora

Die Gründungsmitglieder:

Verdjinia Lazarova Ghezzi
Diana Gigova Brun
Aneta Aeschbacher
Ivo Pavlov
Denitsa Lugeon